

**Hier erhalten ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer
Beratung und Unterstützung**

Betreuungsvereine:

Bürgerinstitut
Abt. gesetzl. Betreuungen
Oberlindau 20
60323 Frankfurt
Tel. (069) 97 20 17 - 0

Parität. Betreuungsverein
Frankfurt e.V.
Fischerfeldstraße 7
60311 Frankfurt
Tel. (069) 2199 5673

Verein für Selbstbestimmung
und Betreuung
im VdK Hessen e.V.
Ostparkstraße 37
60385 Frankfurt
Tel. (069) 4 36 51 13

Betreuungsgerichte:

Amtsgericht Frankfurt -Mitte
Abt. 41-49
Gerichtstr. 2
60313 Frankfurt
Tel. (069) 1367 – 01

Amtsgericht Frankfurt
Abt. Höchst
Zuckschwerdtstr. 58
65929 Frankfurt
Tel. (069) 1367 – 32 17 / - 32 18

Betreuungsbehörde der Stadt Frankfurt am Main

im Rathaus für Senioren
Hansaallee 150
60320 Frankfurt am Main
Tel. 212-37056/-49353/-35427/-38176/-35135
Hotline: (069) 212 – 49966
E-Mail: betreuungsbehoerde.amt51@stadt-frankfurt.de
Internet: www.frankfurt.de

BETREUUNG



**HELFEN MIT HERZ
UND VERSTAND**

Merkblatt für Betreuerinnen und Betreuer

**Thema:
Rechtliche Betreuung**

STADT  FRANKFURT AM MAIN

Betreuungsbehörde

Worum geht es im Betreuungsrecht?

Seit dem 01.01.1992 sind Gebrechlichkeitspflegschaft und Entmündigung abgeschafft; an ihre Stelle ist die rechtliche Betreuung getreten, durch die das Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Menschen möglichst gewahrt bleiben soll.

Der für eine volljährige Person bestellte Betreuer handelt in einem durch das Betreuungsgericht genau festgelegten Umfang (sog. Aufgabenkreisen), wobei Wünsche des Betreuten möglichst zu beachten sind.

Auf die Geschäftsfähigkeit der betreuten Person hat die rechtliche Vertretung durch einen Betreuer keinen Einfluss.

Wer wird rechtlicher Betreuer?

Bei der Auswahl des Betreuers ist dem Wunsch der betroffenen Person zu entsprechen, wenn es deren Wohl nicht zuwiderläuft.

Der Betreuer muss geeignet sein, die Angelegenheiten des Betreuten in den gerichtlich bestimmten Aufgabenkreisen zu erledigen und den Betroffenen hierbei im erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.

Wer eine ehrenamtliche Betreuung führt, hat Anspruch auf Ersatz seiner tatsächlichen und nachgewiesenen Aufwendungen oder eine Pauschale von zurzeit 399.-€ pro abgelaufenem Betreuungsjahr (§1835a BGB). Diese Aufwendungen werden entweder aus dem Vermögen des Betreuten oder- bei Mittellosigkeit- aus der Staatskasse gezahlt.

Ein ehrenamtlicher Betreuer ist haftpflicht- und unfallversichert.

Wann ist eine Betreuung erforderlich?

Eine Betreuung ist erforderlich, wenn eine Person ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und keine anderen, vorrangigen Hilfen zur Verfügung stehen.

Vorrangige Hilfen können z.B. Unterstützungsangebote von Angehörigen, Bekannten oder Sozialdiensten sein.

Die Bestellung eines Betreuers kann auch vermieden werden, wenn eine andere Person bevollmächtigt wurde oder noch bevollmächtigt werden kann. Dies setzt jedoch Geschäftsfähigkeit bei Erteilung der Vollmacht voraus.

Wer wird betreut?

Betreut werden Volljährige, die ihre Angelegenheiten wegen einer psychischen, körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ganz oder teilweise nicht selbst besorgen können.

Wie lange dauert eine Betreuung?

Eine Betreuung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Insbesondere Betreuer und betreute Person können jederzeit bei Wegfall der Betreuungsbedürftigkeit eine Aufhebung beantragen.

Spätestens nach sieben Jahren muss geprüft werden, ob eine Betreuung weiterhin erforderlich ist. Eine Betreuung kann auch befristet (etwa für ein Jahr) eingerichtet werden, wenn absehbar ist, dass die betreute Person danach wieder selbst in der Lage ist, ihre Angelegenheiten zu regeln.

Was sind genehmigungspflichtige Angelegenheiten?

Das Betreuungsrecht enthält besondere Vorschriften, die den Betreuer verpflichten, für bestimmte Handlungen eine gerichtliche Genehmigung einzuholen.

Hierzu zählen

- besonders risikoreiche medizinische Untersuchungen und Eingriffe
- die zwangsweise Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung und sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen
- die Wohnungskündigung
- Teilbereiche der Vermögenssorge

Der Betreuer darf Post und Fernmeldeverkehr des Betreuten nur kontrollieren, wenn das Gericht ihm diese Aufgabenkreise zugewiesen hat.